



## GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA

4303, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ  
Tel 07435 7271, Fax DW 4    DVR 0419508  
gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at    www.st-pantaleon-erla.gv.at



A

Zl.: AT-GV/2015

St. Pantaleon, am 30.03.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat in seiner Sitzung am 30. März 2015 folgende

# Verordnung

**über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates aufgrund der §§15-22 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-8**

## § 1

### Bürgermeister

Der monatliche Amtsbezug des Bürgermeisters wird gemäß § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes mit 40% festgesetzt.

## § 2

### Vizebürgermeister

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 25 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

## § 3

### Gemeindevorstand

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10,50 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

## § 4

### Gemeinderat

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in der Höhe von 4% des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

## § 5

### Obmann/ Obfrau des Prüfungsausschusses

Dem Obmann/ Der Obfrau des Prüfungsausschusses gebührt, sofern er/ sie keinen Anspruch gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung hat, eine monatliche Entschädigung von 6,5 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

## § 6

### Kommissionsgebühr

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages (§ 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 in der jeweils gültigen Fassung) beträgt oder die ein Sitzungsgeld nach § 4 dieser Verordnung beziehen, und die besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05% des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997.

Die besonderen Aufgaben, für die eine Entschädigung gebührt sind:  
Teilnahme an Gebarungsprüfungen;  
Teilnahme an Gewerbe-, Wasserrechts- und Verkehrsverhandlungen;  
Teilnahme an der Feuerbeschau;  
Teilnahme an Schadenskommissionen;

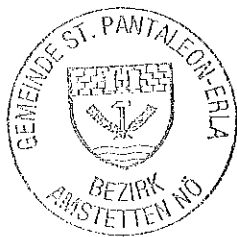
Grundlage für die Abrechnung dieser Kommissionsgebühr ist die jeweilige Niederschrift, aus der die Teilnehmer und die Dauer zu entnehmen sind.

## § 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates von 09.09.2009 außer Kraft.

St. Pantaleon-Erla, am 30.03.2015



Der Bürgermeister:

Mag. Rudolf Divinzenz

angeschlagen: 31.03.2015

abgenommen: 14.04.2015

Angeschlagen am 31.03.2015 an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes St. Pantaleon-Erla

Abgenommen am 14.04.15

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 22.06.2015 an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes St. Pantaleon-Erla

Abgenommen am 08.07.2015

Der Bürgermeister:

